

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufhebung des Bebauungsplanes Kasendorf-Ost
gem. § 1 Abs. 8, § 3, § 4, § 4a, § 10 BauGB;
Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses und Beteiligung
der betroffenen Öffentlichkeit sowie der von der Planung berührten
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Der Marktgemeinderat Kasendorf hat in seiner Sitzung vom 10.06.2020 unter Tagesordnungspunkt Nr. 2a) beschlossen, den seit 10.10.1975 rechtskräftigen Bebauungsplan „Kasendorf-Ost“ ersatzlos aufzuheben.

Der Geltungsbereich des fast 45 Jahre alten Bauleitplanes ist nahezu vollständig bebaut. Im Zuge der Bebauung musste bereits mehrfach gesetzlichen Änderungen Rechnung getragen werden. Beispielsweise wurde im ursprünglichen Plan ein Gewerbegebiet in unmittelbarem Anschluss an ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Durch eine spätere Änderung wurde ein Mischgebiet entsprechend den geänderten rechtlichen Vorgaben zwischen Gewerbegebiet und allgemeinem Wohngebiet ausgewiesen, das aber allein schon wegen der räumlichen Ausdehnung seine Funktion in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht nicht erfüllen konnte. Weiterhin erfolgte im nordöstlichen Planbereich eine grundlegende Änderung der Nutzung durch die Erweiterung eines Großbetriebes. Der bevorstehende Neubau einer Kinderkrippe im südwestlichen Plangebiet stellt erneut eine vollkommen andere Planung hinsichtlich der Nutzung sowie der Gebäude- und Freiflächengestaltung einschließlich des die Bebauung auslösenden Ziel- und Quellverkehrs dar. Weil hier die Grundzüge der Bauleitplanung berührt werden, ist eine Genehmigung der Kinderkrippe im Rahmen einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht möglich. Der Marktgemeinderat vertrat die Auffassung, dass eine Änderung des Bebauungsplanes für eine Bebauung der letzten freien Flächen im Plangebiet mit einem einzigen Vorhaben nicht sinnvoll erscheint, weil das Vorhaben genehmigungsfähig wäre, sofern kein Bebauungsplan vorläge und es nach den Vorgaben des § 34 BauGB beurteilt werden müsste. Der Marktgemeinderat beschloss daher, den Bebauungsplan ersatzlos aufzuheben.

Da gem. § 1 Abs. 8 BauGB die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung gelten, wird die Aufhebungsabsicht hiermit amtlich bekannt gemacht und der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Aufhebung des Bebauungsplanes gegeben. Durch diese Beteiligung ist insbesondere auch zu ermitteln, ob und inwieweit ggf. Nutzungen durch die Aufhebung des Bauleitplans entzogen werden.

Hierzu liegt diese Bekanntmachung und der Bebauungsplan nochmals
in der Zeit vom

11.09.2020 bis 16.10.2020

**während der allgemeinen Dienststunden
in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf, Marktplatz 8,
95359 Kasendorf**

zur allgemeinen Einsichtnahme mit der Möglichkeit zur Äußerung, Erörterung und Stellungnahme öffentlich auf.

Die Bekanntmachung und der Bebauungsplan können während der o. g. Frist auch auf der Internetseite des Marktes Kasendorf www.kasendorf.de eingesehen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, obwohl sie hätten geltend gemacht werden können.

Die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle Kasendorf sind Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr, Montag und Mittwoch von 14 - 16 Uhr und Donnerstag von 14 - 18 Uhr.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planung berührt ist, werden hiermit und nochmals gesondert auf elektronischem Weg unterrichtet.

Kasendorf, 20.08.2020

Markt Kasendorf

Groß
Erster Bürgermeister